

## NEWSLETTER

01 – 2017

Liebe Mitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage finden Sie einen Mustertext für einen Widerspruch gegen die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Die aktuell gültigen Vergütungssätze sind momentan strittig, so dass es möglicherweise später zu einer Nachzahlung von Psychotherapiehonoraren kommt. Damit Sie von einer eventuellen nachträglichen Höhervergütung profitieren können, ist es wichtig, dass Sie formal Widerspruch gegen Ihren Honorarbescheid eingelebt haben. Wir haben im Vorstand des BKJPP einen Musterwiderspruchstext entworfen, den Sie nutzen können, um Ihren persönlichen Widerspruch zu formulieren.

Wir haben den Widerspruchstext erweitert im Hinblick auf die Vergütung der kinder- und jugendpsychiatrischen Gesprächsziffern, weil auch dies ein politisch wichtiges Thema ist, auf das wir seitens des Vorstands immer wieder hinweisen. Wir meinen, dass auch Widersprüche gegen Honorarbescheide ein Weg sein könnten, hier politischen Druck zu erzeugen.

Es ist leider keineswegs sicher, dass Sie von einem solchen Widerspruch profitieren werden, auch wenn es zu Nachzahlungen für rein psychotherapeutisch tätige Kolleginnen und Kollegen kommen sollte. Insofern müssen Sie für sich prüfen, ob Sie überhaupt Widerspruch einlegen wollen. Die verschiedenen KVEn gehen sehr unterschiedlich mit Widersprüchen um, in einigen KVEn müssen Sie mit Kosten für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs rechnen. Bitte informieren Sie sich, ob dies in Ihrer KV der Fall ist, damit Sie abschätzen können, welche Bearbeitungsgebühren ggf. für Sie anfallen. Wenden Sie sich ggf. an Ihren Regionalgruppensprecher, bzw. direkt an Ihre KV, um dazu weitere Informationen zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass Sie für das Quartal III/2016 sehr rasch tätig werden müssen, da die Widerspruchsfristen in den nächsten Tagen ablaufen werden.

Mit vielen Grüßen,

Ihr



Dr. Gundolf Berg



## NEWSLETTER

**01 – 2017**

## **Vorschlagstext für einen Widerspruch gegen die Honorierung der zeitgebundenen Leistungen, insbesondere der Psychotherapie-Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Honorarbescheid III/16 ein. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zur Fristwahrung. Der Widerspruch richtet sich gegen die gesetzes- und verfassungswidrige Vergütung psychotherapeutischer und zeitgebundener kinder- und jugendpsychiatrischer Gesprächsleistungen. Die Vergütung verstößt gegen das sich aus Art. 12 I i.V.m. Art. 3 I GG ergebende Gebot der Verteilungsgerechtigkeit.

Hinsichtlich der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen bezieht sich mein Widerspruch darauf, dass die vom Gesetzgeber bzw. vom Bewertungsausschuss festgesetzten Rechtsnormen in Bezug auf psychotherapeutische Leistungen nicht rechtskonform umgesetzt wurden. Das betrifft die Vergütung der genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen in der extrabudgetären Vergütung.

Die Bewertung der genehmigungspflichtigen Leistungen ist zu niedrig, weil sie nicht hinreichend an die Gewinnentwicklung der Fachärzte in der Vergleichsgruppe angepasst wurde.

In der Berechnungsformel zur Ermittlung der angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen durch den Bewertungsausschussbeschluss vom 22.09.2015 sind auch zu niedrige Betriebskosten, insbesondere Personalkosten, für eine optimal ausgelastete Psychotherapiepraxis angesetzt worden, was mit der BSG-Rechtsprechung nicht vereinbar ist. Dies gilt umso mehr für meine Praxis, in der neben den therapeutisch tätigen Mitarbeitern<sup>1</sup> zur Sicherstellung der persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit Mitarbeiter mit einem Stellenanteil von X<sup>2</sup> Vollzeitkräften beschäftigt sind.

Selbst unter Hinzurechnung der neu eingeführten Strukturzuschläge wird in meiner Praxis eine Vergütung entsprechend der rechtlich gebotenen Mindesthonorierung nicht erreicht. Da ich neben den psychotherapeutischen Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung auch kinder- und jugendpsychiatrische Leistungen abrechne, ist es mir gar nicht möglich eine solche Auslastung mit psychotherapeutischen Leistungen zu erreichen, die für die Gewährung der Strukturzuschläge erforderlich ist. Insofern müssten sich die Strukturzuschläge zumindest an der Menge aller erbrachten zeitgebundenen Leistungen ausrichten.

Die durch die Einführung der Strukturzuschläge nunmehr unterschiedliche Vergütung für ein und dieselbe zeitgebundene psychotherapeutische Leistung verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

In diesem Sinne sind auch die nicht genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen und die kinder- und jugendpsychiatrischen Gesprächsleistungen (Ziffer 14220 – 14222) wie die genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen größtenteils zeitgebunden und gemäß dem Willen des Gesetzgebers innerhalb zeitlich definierter Grenzen zum Orientierungspunktwert zu vergüten. Dies ist auch aus Gründen einer bedarfsgerechten Versorgung erforderlich, weil nur durch eine

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur für Praxen, die mit der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung arbeiten. Für klassische Praxen muss die Formulierung angepasst werden, bzw. dieser Satz gestrichen werden.

<sup>2</sup> Zahl der Mitarbeiter einfügen

wirtschaftlich tragbare Vergütung deren Einsatz für ein niederschwelliges Behandlungsangebot ermöglicht wird.

Schon die niedrigere Bewertung der kinder- und jugendpsychiatrischen Gesprächsleistungen und der Probatorik ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Die Systematik der Zuweisung eines RLV<sup>3</sup> mag für Fachgebiete, die zu einem großen Teil technische Leistungen oder andere nicht zeitgebundene Leistungen erbringen, im Sinne einer Mengensteuerung passend sein.

Für die überwiegend zeitgebundenen Leistungen ist diese Systematik der Zuweisung eines RLV<sup>4</sup> jedoch nicht rechtskonform, weil eine Mengenausweitung alleine durch die Begrenztheit der mir zur Verfügung stehenden Behandlungszeit nicht möglich ist. Die völlig unzureichende Vergütung der über das RLV hinaus erbrachten Leistungen gefährdet ein zeitnahe Versorgungsangebot und die langfristigen Betreuungsangebote für schwerer und chronisch kranke Patienten.

Ich bitte, diesen Widerspruch vorläufig aus Kosten- wie auch Verfahrensgründen nicht zu bescheiden, bis verschiedene bereits laufende Klageverfahren in dieser Sache Rechtskraft erlangt haben bzw. die erforderlichen Anpassungen der Regelungen der Gesamtvergütung, wie im letzten Jahr geschehen, vorgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>3</sup> Bitte prüfen Sie, ob es in Ihrer KV ein RLV gibt. Ggf. müssten Sie die Formulierung verändern, z.B. bei Individualbudget

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 3